
Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Schwyzer Kantonalbank ¹

(Vom 23. Oktober 1996)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 15 Buchstabe e des Gesetzes über die Schwyzer Kantonalbank vom 26. März 1980, ² nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 1. Rechtsgrundlagen

Für die Organisation und Geschäftstätigkeit der Bank gelten unter dem Vorbehalt des zwingenden Bundesrechts das Gesetz über die Schwyzer Kantonalbank, nachfolgend Bankgesetz genannt, diese Vollzugsverordnung sowie die darauf gründenden Reglemente.

§ 2 2. Eigene Mittel und Staatsgarantie

¹ Das vom Kanton gewährte Dotationskapital und das Partizipationskapital bilden zusammen mit den Reserven und dem Gewinnvortrag die eigenen Mittel im Sinne des Bundesrechts.

² Die Bank ist berechtigt, durch die Aufnahme von nachrangigen Verbindlichkeiten im Sinne des Bundesrechts ergänzendes Kapital zu beschaffen.

³ Das Partizipationskapital und die nachrangigen Verbindlichkeiten sind von der Staatsgarantie ausgeschlossen.

§ 3 3. Geschäftskreis

¹ Die Bank tätigt die Geschäfte einer Universalbank. Der Bankrat kann in diesem Rahmen neue Geschäftszweige bewilligen.

² Das Spekulationsverbot gemäss § 7 des Bankgesetzes betrifft Abschlüsse von Eigengeschäften, mit denen unverhältnismässige Risiken eingegangen werden.

§ 4 4. Auslandaktiven

¹ Die Auslandaktiven der Bank dürfen in der Regel drei Prozent der Bilanzsumme nicht übersteigen.

² Als Auslandaktiven gelten Anlagen im Ausland sowie Ausleihungen an Kunden und Banken mit Wohnsitz oder Hauptsitz im Ausland.

³ Unter die anrechenbaren Auslandaktiven fallen nicht:

- a) Darlehen und Kredite an Schuldner im Ausland gegen bankmässige Sicherstellung in der Schweiz;
- b) Ausleihungen an Niederlassungen ausländischer Banken in der Schweiz;

- c) Guthaben und Anlagen bei internationalen Organisationen mit Sitz in der Schweiz;
- d) Ausleihungen an Kunden und Banken mit Wohnsitz oder Hauptsitz in Liechtenstein.

II. Geschäftstätigkeit

§ 5 1. Allgemeines

Die Geschäftstätigkeit der Bank umfasst insbesondere:

- a) die Entgegennahme von fremden Mitteln in allen banküblichen Formen;
- b) die Beschaffung von ergänzendem Kapital durch nachrangige Verbindlichkeiten im Sinne des Bundesrechts;
- c) die Gewährung von Darlehen und Krediten mit und ohne Deckung;
- d) den Erwerb und die Veräusserung von Wertpapieren oder -rechten sowie derivativer Finanz- und Zinsinstrumente in allen banküblichen Formen für eigene und fremde Rechnung;
- e) die Beratung, Vermittlung und Verwaltung in Vermögensangelegenheiten sowie die Aufbewahrung von Wertpapieren und -gegenständen;
- f) die Durchführung und die Teilnahme an Emissionen von Aktien, Obligationen und anderen Wertpapieren oder -rechten für in- und ausländische Schuldner;
- g) die Abwicklung des in- und ausländischen Zahlungsverkehrs;
- h) den Erwerb und die Veräusserung von Guthaben in fremder Währung, von Edelmetallen und fremden Geldsorten, den Erwerb und die Veräusserung von derivativen Instrumenten in allen banküblichen Formen für eigene und fremde Rechnung sowie die Abwicklung von Geldmarktgeschäften;
- i) die Errichtung und Leitung von Anlagefonds im In- und Ausland sowie die Übernahme der Funktion als Zeichnungsstelle und als Depotbank von Anlagefonds;
- k) die Übernahme von Willensvollstreckungen und Erbteilungen sowie von Immobilien- und Steuerberatungen;
- l) die Eröffnung und Abwicklung von Akkreditiven und Dokumentarinkassi sowie die Übernahme von Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen.

§ 6 2. Beteiligungen

¹ Die Bank kann Syndikaten und anderen Organisationen beitreten und bei Anlagefonds mitwirken.

² Sie kann sich ausserdem an öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen beteiligen.

³ Die dauernde oder vorübergehende Beteiligung an privaten Unternehmungen ist zulässig, wenn dies zur Wahrung der Interessen der Bank oder zur Förderung der kantonalen Volkswirtschaft als zweckmässig erscheint.

⁴ Die Bank kann Tochtergesellschaften gründen und Stiftungen errichten.

§ 7 3. Erwerb von Grundeigentum

Die Bank kann Grundstücke zu dauerndem oder vorübergehendem Eigentum erwerben und Grundstücke veräussern, soweit dies ihren Interessen oder dem Nutzen der kantonalen Volkswirtschaft dient.

§ 8 4. Geschäftsführungen

Die Bank ist mit der Führung der Agentur der Schweizerischen Nationalbank betraut. Sie kann weitere Geschäftsführungen übernehmen.

§ 9 5. Weitere Geschäfte

Die Bank kann weitere, in dieser Vollzugsverordnung nicht ausdrücklich erwähnte Geschäfte pflegen, sofern diese im Rahmen der üblichen Tätigkeit einer Universalbank liegen und dafür die personellen und organisatorischen Voraussetzungen vorhanden sind. Im weiteren kann sie Geschäfte zur Bilanz-, Zins- und Risikosteuerung vornehmen.

III. Organisation*1. Bankrat***§ 10³** 1. Wählbarkeit und Ausschlussgründe

¹ In den Bankrat sind nicht wählbar:

- a) die Mitglieder des Regierungsrates;
- b) die Verwaltungsrichter;
- c) die Mitglieder der kantonalen Steuerkommission und weiterer, mit der Prüfung von Steuerunterlagen beauftragter Behörden;
- d) die Mitarbeiter von Steuerverwaltungen;
- e) die in Verwaltung oder Betrieb von Banken tätigen Personen.

² Personen, die miteinander verheiratet, im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht gleichzeitig den Bankorganen angehören.

§ 11 2. Einberufung

Der Bankrat versammelt sich auf Einladung des Bankpräsidenten oder der Direktion unter Angabe der einzelnen Verhandlungsgegenstände so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal vierteljährlich. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern wird er zu weiteren Sitzungen einberufen.

§ 12 3. Beschlussfassung

¹ Der Bankrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Stimmenmehr. Der Bankpräsident stimmt mit und bei Stimmengleichheit gibt er zusätzlich den

Stichentscheid. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.

² In dringenden Fällen können einzelne Geschäfte auf dem Korrespondenzweg behandelt werden. Solche Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit und werden im Protokoll der nächsten Sitzung festgehalten.

³ Über die Verhandlungen des Bankrates wird ein Protokoll geführt, das die Beschlüsse und die wichtigsten Erwägungen enthält.

⁴ Für den Bankrat führen Bankpräsident oder Vizepräsident zusammen mit dem Sekretär die Unterschrift.

§ 13 4. Ausstand

Mitglieder des Bankrates haben in den Ausstand zu treten, wenn ein Geschäft ihre persönlichen Verhältnisse und Interessen direkt oder indirekt, nahe Verwandte oder Personen betrifft, deren Vertreter sie sind.

§ 14 5. Interessenwahrung

Die Mitglieder des Bankrates sind verpflichtet, die Interessen der Bank stets zu wahren und zu vertreten.

§ 15 6. Aufgaben und Befugnisse

Im Rahmen von § 9 Abs. 3 des Bankgesetzes nimmt der Bankrat folgende Aufgaben und Befugnisse wahr:

- a) Wahl des Vizepräsidenten aus der Mitte der Bankkommission und Wahl des Sekretärs;
- b) Wahl des Vertreters des Bankrates im Verwaltungsrat der Versicherungskasse des Kantons Schwyz;
- c) Wahl und Entlassung der Mitglieder der Direktion sowie des Leiters des Inspektorates;
- d) Erlass eines Reglementes über die Zeichnungsberechtigung;
- e) Festsetzung der Entschädigung der Bankorgane;
- f) Erlass einer Dienst- und Besoldungsordnung sowie Beschlussfassung über die Personalvorsorge;
- g) Errichtung, Aufhebung und Betrieb von Zweigstellen sowie Erlass eines Reglementes über deren Geschäftskreis und Organisation;
- h) Festlegung der Grundsätze für die Unternehmenspolitik, die Risikopolitik und das Risikomanagement sowie des Leitbildes, der Geschäftsstrategie und der Organisation der Bank;
- i) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- k) Erlass eines Kompetenzreglementes über die Kompetenzen im Aktiv-, Passiv- und indifferenten Geschäft sowie allgemein für das Eingehen von Verbindlichkeiten im Namen der Bank;
- l) Wahl der bankengesetzlichen Revisionsstelle unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat;
- m) Festlegung des Richtsatzes für variable Hypotheken sowie von Richtlinien für die Zinssätze von anderen Hypothekarmodellen;

- n) Beschlussfassung über die Schaffung, Änderung oder Aufhebung des Partizipationskapitals und die Rechtstellung der Partizipanten;
- o) Antragsstellung über Änderungen des Dotationskapitals;
- p) Genehmigung des Erwerbs und des Verkaufs von Liegenschaften, baulicher Aufwendungen sowie von Anschaffungen im Rahmen des Kompetenzreglementes;
- q) Beschluss über die Mitgliedschaft in Organisationen von Banken, den Erwerb und die Veräusserung von dauernden, wesentlichen Beteiligungen an Unternehmen des öffentlichen und privaten Rechts sowie über die Führung von Anlagefonds;
- r) Gründung von Tochtergesellschaften und Errichtung von Stiftungen;
- s) Erlass von allgemeinen Richtlinien für die Kreditpolitik und eines Kreditreglementes;
- t) Erlass eines Reglementes über die Aufgaben und Kompetenzen des Inspektorates;
- u) Kenntnisnahme der Quartalsberichte der Direktion sowie der Berichte des Inspektorates und der bankengesetzlichen Revisionsstelle;
- v) Genehmigung des Budgets;
- w) Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes sowie weiterer Berichte und Anträge zuhanden des Kantonsrates;
- x) Genehmigung der Protokolle.

2. Bankkommission

§ 16 1. Einberufung und Beschlussfassung

¹ Die Bankkommission versammelt sich unter dem Vorsitz des Bankpräsidenten oder des Vizepräsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Sie ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

² Im übrigen gelten die §§ 11-13 dieser Vollzugsverordnung sinngemäss für die Bankkommission.

§ 17 2. Aufgaben und Befugnisse

Die Bankkommission besitzt insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Anstellung und Entlassung der Leiter der Abteilungen sowie der voll- und nebenamtlich geführten Zweigstellen;
- b) Erteilen und Entzug von Zeichnungsberechtigungen;
- c) Überwachung des Vollzugs der Bankratsbeschlüsse;
- d) unmittelbare Beaufsichtigung der gesamten Geschäftsführung der Direktion und Erteilung der erforderlichen Weisungen;
- e) Genehmigung von Darlehen und Hypotheken im Rahmen des Kompetenzreglementes;
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme von eigenen Anleihen;
- g) Genehmigung der Verpfändung von Vermögenswerten der Bank;
- h) Vorbereitung der Geschäfte des Bankrates;
- i) Genehmigung der Zinssätze für die Kassenobligationen und das Sparsortiment;

- k) Abschreibung von Forderungen und Verlusten sowie Anhebung und vergleichsweise Erledigung von Prozessen im Rahmen des Kompetenzreglementes;
- l) Beschluss über Erwerb und Verkauf sowie Miete und Unterhalt von Liegenschaften und über Anschaffungen im Rahmen des Kompetenzreglementes;
- m) Abordnung von Vertretern der Bank in Organisationen, denen die Bank als Mitglied angehört;
- n) Genehmigung des Protokolls.

§ 18 3. Aufgaben des Bankpräsidenten

¹ Der Bankpräsident führt im Bankrat und in der Bankkommission den Vorsitz.

² Der Bankpräsident lässt sich regelmässig über den Gang der Geschäfte, über die getroffenen Dispositionen und über alle wichtigen Angelegenheiten durch die Direktion orientieren.

³ In dringenden Fällen, die keinen Aufschub zulassen, entscheidet der Bankpräsident zusammen mit der Direktion, sofern die Geschäfte keine unüblichen Konditionen und keine unüblichen Risiken enthalten. Die Entscheide müssen nachträglich dem zuständigen Organ zur Genehmigung vorgelegt werden.

⁴ Bei Verhinderung des Bankpräsidenten tritt der Vizepräsident an dessen Stelle.

3. Direktion

§ 19 1. Organisation

Die Zusammensetzung und die Organisation der Direktion und deren Stellvertretung wird vom Bankrat in einem Reglement festgelegt.

§ 20 2. Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Direktion besorgt die Geschäftsführung der Bank. Sie vollzieht die Beschlüsse des Bankrates und der Bankkommission und erledigt alle Aufgaben, die nicht durch das Bankgesetz, diese Vollzugsverordnung oder die Reglemente anderen Organen vorbehalten oder die ihr speziell delegiert worden sind.

² Die Direktion ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) interne Organisation des Bankbetriebes gemäss den erlassenen Reglementen und Weisungen;
- b) Personalführung im Rahmen der Dienst- und Besoldungsordnung;
- c) Anstellung und Entlassung des Personals, soweit dafür der Bankrat und die Bankkommission nicht zuständig sind;
- d) laufende Orientierung des Bankpräsidenten, der Bankkommission und des Bankrates über den Geschäftsgang und über Vorkommnisse von weittragender Bedeutung;
- e) Vorbereitung der durch den Bankrat und die Bankkommission zu behandelnden Geschäfte und Antragstellung darüber;
- f) Festlegung der nicht durch den Bankrat und die Bankkommission bestimmten Zinssätze;
- g) Vorlage der Jahresrechnung, des Geschäftsberichtes und des Budgets an die Bankkommission zuhanden des Bankrates sowie Vorlage von monatlichen Zwischenberichten an die Bankkommission;

- h) Teilnahme an den Sitzungen des Bankrates und der Bankkommission mit beratender Stimme;
- i) unmittelbare Interessenwahrung in zwangsrechtlichen Vollstreckungsverfahren.

4. Inspektorat

§ 21 1. Organisation

Der Leiter des Inspektorates ist für die Organisation des Inspektorates und die Führung der Mitarbeiter zuständig.

§ 22 2. Aufgaben und Befugnisse

¹ Das Inspektorat übt seine Tätigkeit nach anerkannten reversionstechnischen Grundsätzen aus.

² Das Inspektorat besorgt die sachgemässe Prüfung der gesamten Geschäftstätigkeit der Bank. Es koordiniert seine Tätigkeit mit der bankengesetzlichen Revisionsstelle.

³ Der Bankrat erlässt über die Aufgaben und Kompetenzen des Inspektorates ein Reglement.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23 1. Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vollzugsverordnung werden aufgehoben:

- a) Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Kantonalbank Schwyz vom 17. September 1980;⁴
- b) Reglement über die Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung der Kantonalbank Schwyz vom 23. Februar 1983.⁵

² Soweit sie dem Bankgesetz und dieser Vollzugsverordnung nicht widersprechen, behalten bestehende Reglemente und Weisungen solange Gültigkeit, bis sie durch neue ersetzt werden.

§ 24 2. Referendum und Inkrafttreten

¹ Diese Vollzugsverordnung wird dem fakultativen Referendum nach § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

² Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.⁶

¹ Abl 1996 1541 mit Änderung vom 9. Februar 2000 (Steuergesetz, Abl 2000 1122).

² SRSZ 321.100.

³ Abs. 1 Bst. c in der Fassung vom 9. Februar 2000.

⁴ GS 17-259.

321.110

⁵ GS 17-395.

⁶ In Kraft getreten am 1. Januar 1997 (Abl 1997 70); Änderung vom 9. Februar 2000 am 1. Januar 2001 (Abl 2000 1529).